

An das
Amt der Vorarlberger Landesregierung
zHd. Dr. Thomas Nesensohn
Landhaus
Römerstraße 15
6901 Bregenz

Abteilung für Wirtschaftspolitik
Wirtschaftskammer Vorarlberg
Wichnergasse 9 | 6800 Feldkirch
T 05522/305-357 | F 05522/305-104
E wirtschaftspolitik@wkv.at
<http://wko.at/vlbg>

Feldkirch, 27.09.2024

**Gesetz über Erleichterungen zum Ausbau der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen
- Sammelgesetz
Zahl: PrsG-656-7/EU-238
Stellungnahme der Wirtschaftskammer Vorarlberg**

Sehr geehrter Herr Dr. Nesensohn!
sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Übermittlung der Unterlagen zum Gesetz über Erleichterungen zum Ausbau der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen - Sammelgesetz. Nach erfolgter Prüfung der Unterlagen nimmt die Wirtschaftskammer Vorarlberg Stellung wie folgt:

Allgemeines

Mit dem vorliegenden Sammelgesetz soll die Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) auf Landesebene umgesetzt werden, um den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien gezielt voranzutreiben. Die RED III ist ein wesentlicher Baustein zur Erreichung der Klimaziele. Es sind Verfahrensbeschleunigungen und -vereinfachungen für Projekte im Bereich erneuerbarer Energien vorgesehen. Zudem wird ein überragend öffentliches Interesse für solche Vorhaben anerkannt und die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten vorgeschrieben.

Diese Maßnahmen sind aus Sicht der Wirtschaftskammer dringend notwendig, um den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien zu fördern und die Energieunabhängigkeit und Versorgungssicherheit langfristig sicherzustellen.

Die geplanten Änderungen bieten erhebliche wirtschaftliche Vorteile, da sie den Ausbau der Infrastruktur und die Schaffung neuer Arbeitsplätze in der erneuerbaren Energiewirtschaft erleichtern. Besonders der Abbau bürokratischer Hürden wird es Unternehmen ermöglichen, schneller in erneuerbare Technologien zu investieren und Projekte zügiger umzusetzen und so die Transformation in eine „Green Economy“ zu schaffen.

Um diese Maßnahmen in die Praxis umzusetzen, sind Änderungen an einer Vielzahl von Gesetzen der Landesrechtsordnung erforderlich, darunter das Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (GNL), das Raumplanungsgesetz (RPG), das Baugesetz (BauG), das Elektrizitätswirtschaftsgesetz (ELWG) und das Starkstromwegegesetz (StWG). Besonders bedeutend ist die Einführung des neuen Allgemeinen-Energiewende-Gesetzes, das den rechtlichen Rahmen für den

Ausbau der Erzeugungs- und Speicherkapazitäten bildet. Diese Gesetzesanpassungen sind entscheidend, um die technologische Entwicklung voranzutreiben und die Netzkapazitäten an den wachsenden Bedarf anzupassen.

Besonders hervorzuheben ist die explizite Erwähnung von Pumpspeicherkraftwerken als zentrale Vorhaben der Energiewende. Diese Anlagen sind für Vorarlberg von entscheidender Bedeutung, da sie durch die Bereitstellung von Spitzen- und Regelenergie sowie den Ausgleich von Volatilitäten bei Wind- und Solarenergie einen unverzichtbaren Beitrag zur Stabilität des Energiesystems leisten. Pumpspeicherkraftwerke ermöglichen es, überschüssige Energie effizient zu speichern und bedarfsgerecht zu nutzen, was angesichts des stark schwankenden Angebots aus Wind- und Solarenergie unverzichtbar ist.

Nur die rechtliche Privilegierung von Projekten zur Energiewende wird nicht ausreichen, um die Klimaziele in der vorgegebenen Zeit zu erreichen. Es braucht vielmehr auch die gesellschaftliche Akzeptanz und die breite Unterstützung der Bevölkerung. Ohne die Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger wird der notwendige Ausbau der Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf Leistungsbau, Windparks, Solaranlagen und Energiespeicher, nur schwer realisierbar sein. Öffentliche Unterstützung ist entscheidend, da die Errichtung solcher Anlagen oft mit Eingriffen in Landschafts- und Lebensräume verbunden ist, die auf lokaler Ebene auf Akzeptanz stoßen müssen. Es bedarf transparenter Planungsverfahren und die frühzeitige Einbindung aller Stakeholder. Der Mehrwert dieser Projekte muss der Allgemeinheit klar kommuniziert werden. So können mögliche Widerstände frühzeitig geklärt und minimiert werden.

Zu den einzelnen Gesetzen:

Allgemeines-Energiewende-Gesetz (AEG)

Dieses Gesetz soll die allgemeinen Bestimmungen über Vorhaben der Energiewende enthalten. Unter anderem enthalten sind Begriffsbestimmungen, Regelungen über eine zentrale Anlaufstelle für die Projektwerber sowie Regelungen über die einfache Streitbeilegung. Zu beachten sind die Bestimmungen des AEG in Verfahren betreffend Vorhaben der Energiewende nach dem GNL, EIWG und dem StWG.

Zu §2 (1) lit. k

Die derzeit geplante Begriffsbestimmung für Vorhaben der Energiewende enthält eine sehr detaillierte und spezifische Aufzählung von Projekten. Unserer Meinung nach sollte dieser Begriff jedoch weiter gefasst werden, um eine flexible und umfassende Auslegung zu ermöglichen, was als Vorhaben der Energiewende betrachtet werden kann. Eine allgemein gehaltene Definition würde es ermöglichen, innovative und zukunftsweisende Projekte schneller einzubinden.

Alternativ schlagen wir vor, die Begriffsbestimmung regelmäßig zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen sowie zu erweitern, um dem Stand der Technik und der Technologieoffenheit Rechnung zu tragen. Zukünftige Technologien, wie zum Beispiel Carbon Capture Storage und Usage (CCSU), könnten so nahtlos in die Energiewende integriert werden, ohne von vornherein ausgeschlossen zu sein.

Besonders hervorzuheben ist auch, wie bereits erwähnt, die Einbeziehung von Pumpspeicherkraftwerken, die ausdrücklich begrüßt wird.

Zusätzlich muss die Transformation der Industrie sowie energieverbrauchsrelevanter Gewerbe als ein wesentliches Vorhaben der Energiewende betrachtet werden. Diese Transformation ist entscheidend, um die Treibhausgasemissionen signifikant zu reduzieren und somit die Klimaziele zu erreichen. Durch die Modernisierung und Anpassung von Produktionsprozessen sowie den Ein-

satz energieeffizienter Technologien können Unternehmen nicht nur ihren eigenen Energieverbrauch optimieren, sondern auch zur Stabilität und Flexibilität des gesamten Energiesystems beitragen.

Zu §3

Die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für Projektwerber ist äußerst positiv zu bewerten. Diese Anlaufstelle sollte mit ausreichend qualifiziertem Personal ausgestattet werden und über die notwendigen Kompetenzen verfügen, um eine effiziente Unterstützung und Beratung der Projektwerber zu gewährleisten. Dabei ist sicherzustellen, dass keine personellen Überschneidungen auftreten, um potenzielle Interessenkonflikte zu vermeiden. Es sollte außerdem im Gesetz klar festgelegt werden, dass die Anlaufstelle im Sinne der Projektwerber agiert und deren Interessen vertritt, um eine möglichst reibungslose und vorteilhafte Projektabwicklung zu ermöglichen.

Nach Abs. 2 wird der Anlaufstelle das Recht eingeräumt, jederzeit von der zuständigen Behörde Auskunft über den Verfahrensstand zu erhalten. Die Behörde ist dazu verpflichtet, diese Auskunft „so schnell wie möglich“ zu erteilen. Diese Formulierung ist jedoch zu unpräzise und sollte durch „unverzüglich, jedoch innerhalb von maximal 3 Werktagen“ ersetzt werden, um klare Fristen zu setzen und Verzögerungen zu vermeiden. Diese Anpassung erhöht die Verlässlichkeit der Verfahrensabläufe und sorgt für eine zügige Bearbeitung der Anfragen.

Zu §4

Es ist positiv zu bewerten, dass nur die verfahrenseinleitende Person den Antrag auf Durchführung eines Mediationsverfahrens stellen kann. Dies stärkt die Position der Antragstellerin bzw. des Antragstellers und stellt sicher, dass das Verfahren nur dann eingeleitet wird, wenn dies im Interesse der beteiligten Parteien liegt. Dennoch muss die Behörde dafür Sorge tragen, dass das Mediationsverfahren ohne unnötigen Aufschub oder Verzögerung des eigentlichen Verfahrens durchgeführt wird. Die Einbindung eines Mediationsverfahrens darf keinesfalls zu einer zeitlichen Verlängerung des Gesamtverfahrens führen. Vielmehr sollte es darauf abzielen, Konflikte effizient und zügig zu lösen, um die Weiterführung des Hauptverfahrens nicht zu behindern.

Wir gehen stark davon aus, dass sich diese Bestimmung zu totem Recht entwickeln wird. Diese Bestimmung führt zu Verfahrensverzögerungen und zudem sind die Kosten vom Projektwerber zu tragen.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (GNL)

Zu §56c Abs. 1

Wenn ein Antrag oder eine Anzeige mangelhaft ist, hat die Behörde vor Ablauf der festgelegten Frist einen Verbesserungsauftrag zu erteilen. Bleibt die Behörde untätig, gilt der Antrag oder die Anzeige nach Ablauf von 30 bzw. 45 Tagen als vollständig eingebracht, wodurch die weiteren Fristen, wie beispielsweise die Entscheidungsfrist, in Gang gesetzt werden. Ob dies jedoch im Interesse des Projektwerbers liegt, ist fraglich: Fehlen tatsächlich wesentliche Unterlagen, kann die Behörde den Antrag materiell ablehnen. Der Projektwerber erhält zwar eine fristgerechte Entscheidung, aber möglicherweise eine negative.

Aus der Richtlinie geht explizit hervor, dass die Behörde die Vollständigkeit des Antrags innerhalb von der gesetzten Frist bestätigen muss. Wir fordern hier eine richtlinienkonforme Umsetzung des Art 16 Abs 2. Die bloße Fiktion der Vollständigkeit ist letztlich wertlos. Sie würde nur zu langen Rechtsstreitigkeiten führen, was keinesfalls eine akzeptable Option darstellt.

Zu §56d

Es fehlt eine klare Bestimmung, dass die Verfahrenskonzentration in Analogie zu §56e auch bei Vorhaben in Beschleunigungsgebieten anzuwenden ist.

Nach unserer Auffassung sollte das Projekt nach dieser Bestimmung als genehmigt gelten, sobald im Feststellungsverfahren durch eine Grobprüfung bestätigt wird, dass keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Da dies jedoch in den aktuellen Regelungen nicht eindeutig hervorgeht, ist hier eine Klarstellung erforderlich.

Um eine effiziente Verfahrensbeschleunigung zu gewährleisten, sollte mit dem Feststellungsbescheid gleichzeitig auch die Erteilung aller erforderlichen materiellrechtlichen Bewilligungen erfolgen. Dies würde eine deutliche Reduktion der Verfahrensdauer ermöglichen und sicherstellen, dass Projekte in Beschleunigungsgebieten schneller realisiert werden können. Eine klare gesetzliche Verankerung dieser Vorgehensweise ist unerlässlich, um das volle Potenzial der Verfahrenskonzentration für die Energiewende auszuschöpfen.

Abs. 8

Die Beschwerderechte anerkannter Umweltorganisationen sollen auf die unbedingt notwendigen Angelegenheiten beschränkt werden, die durch das Unionsrecht vorgeschrieben sind. Um den unionsrechtlichen Anforderungen zu genügen, reicht es aus, den anerkannten Umweltorganisationen ein Beschwerderecht in den Angelegenheiten des §46c (2) lit. f) bis j) einzuräumen.

Nach der aktuellen Regelung in §56c Abs. 8 wird den Umweltorganisationen jedoch ein weitergehendes Beschwerderecht gewährt, das aus unserer Sicht über die europarechtlichen Vorgaben hinausgeht (Gold Plating) und daher nicht erforderlich ist. Eine Begrenzung der Beschwerderechte auf das unionsrechtlich unbedingt Notwendige würde den Verfahrensaufwand verringern und gleichzeitig sicherstellen, dass die Rechte der Umweltorganisationen im notwendigen Umfang gewahrt bleiben, ohne über das erforderliche Maß hinauszugehen.

Zu § 56d Abs. 4

Das Screening durch die Behörde, mit welchem beurteilt werden soll, ob ein Vorhaben 'höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen' haben wird - Auswirkungen, die bei der Ausweisung der Beschleunigungs- oder Netz- und Speicherinfrastrukturgebiete noch nicht identifiziert wurden - gibt der Behörde trotz der Wendung, dass „sie hinsichtlich Umfang und Tiefe auf eine Grobprüfung zu beschränken ist“ (§56d Abs. 4) einen Spielraum, der im Verwaltungsvollzug genau beobachtet und allenfalls durch die Behördenleiter betont werden muss.

Zu §56e

Die Verfahrenskonzentration bietet einen erheblichen Vorteil für Projektwerber im Vergleich zu den sonstigen Regelungen. Im Verfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (GNL) sollten bereits alle Bewilligungsvorschriften der landesrechtlichen Materiegesetze berücksichtigt werden. Dies führt zu einer wesentlichen Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren, da mehrere Genehmigungsschritte in einem einzigen Verfahren gebündelt werden können.

Den erläuternden Bemerkungen zufolge gibt es darüber hinaus einen Beschluss der Landeshauptleutekonferenz, der vorsieht, eine entsprechende Kompetenzgrundlage zu schaffen, um in diesen Verfahren auch die relevanten bundesrechtlichen Vorschriften miteinzubeziehen. Diese Forderung der Landeshauptleute unterstützen wir ausdrücklich. Die Einbeziehung bundesrechtlicher

Bestimmungen in die Verfahrenskonzentration würde nicht nur zu einer weiteren Beschleunigung der Verfahren führen, sondern auch die Komplexität für die Projektwerber deutlich reduzieren.

Zu §56f

Bereits im Begutachtungsverfahren zur Novelle des GNL im Herbst 2023 haben wir gefordert, dass Vorhaben der Energiewende ein überragend öffentliches Interesse zugesprochen wird. Daher freut es uns, dass dieser Aspekt nun umgesetzt wird.

Aufgrund dessen begrüßen wir die Entscheidung, das überragend öffentliche Interesse an Vorhaben der Energiewende in allen Interessensabwägungen nach dem GNL zu berücksichtigen.

Es ist jedoch wichtig, dass die Anwendung des §56f Abs. 2 (Ausnahme bestimmter Gebiete mittels Verordnung der Landesregierung) tatsächlich als dringend notwendige Ausnahme gehandhabt wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Ziele der Energiewende nicht durch unnötige Einschränkungen in der Flächennutzung gefährdet werden.

Elektrizitätswirtschaftsgesetz (ElWG)

Zu §5

Diese Bestimmung sieht eine Bewilligungspflicht für Erzeugungsanlagen ab einer bestimmten Größe vor. Bereits jetzt sind Erzeugungsanlagen, die nach anderen Materiengesetzen wie dem Abfallgesetz, der Gewerbeordnung oder dem Mineralrohstoffgesetz bewilligungspflichtig sind, von der Bewilligung nach dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz (ElWG) ausgenommen. Neu hinzu kommt, dass nun auch Anlagen, die nach dem Wasserrechtsgesetz bewilligungspflichtig sind, von dieser Regelung erfasst werden.

Aus unserer Sicht stellt dies eine sehr positive Entwicklung dar, die darauf abzielt, den Verwaltungsaufwand für Projektwerber zu reduzieren. Diese Tendenz könnte sich weiter fortsetzen, sodass wir uns zunehmend in Richtung eines One-Stop-Shop-Ansatzes bewegen, der die Genehmigungsprozesse für Erzeugungsanlagen erheblich vereinfachen würde.

Zu §19c

Der neue §19c ersetzt den bisherigen §7 (5) und setzt die Vorgaben von Art. 15 (1) und Art. 16 (4) der Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED) um. Er sieht die Erstellung eines Zeitplans zur Straffung und Beschleunigung der Bewilligungsverfahren vor.

Wir fordern, dass bei erheblichen Änderungen des Zeitplans eine Aktualisierung sowie eine entsprechende Begründung erforderlich sind. Dies fördert die Planungssicherheit für Projektwerber und stellt sicher, dass sie jederzeit über den aktuellen Stand der Verfahren informiert sind.

Die Regelung betreffend Zeitpläne soll zudem in allen nach Landesrecht durchzuführenden Verfahren, nicht nur in nach diesem Sammelgesetz zu novellierenden Materiengesetze, eingeführt und angewendet werden bzw sollten sie unseres Erachtens sogar als eigenständige Bestimmung im Allgemeinen Energiewirtschaftsgesetz (AEG) Eingang finden.

Raumplanungsgesetz (RPG)

Zu §9 - Beschleunigungsgebiete

Die Mitgliedstaaten der EU sind verpflichtet, bis zum 21. Februar 2026 Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien auszuweisen. Die RED III legt fest, dass diese Beschleunigungsgebiete eine „erhebliche Größe“ aufweisen müssen und „zur Verwirklichung der Ziele“ beitragen sollen.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, ist die Landesregierung gefordert, entsprechende (überörtliche) Landesraumpläne zu erstellen.

Es ist höchste Zeit, die Energieraumplanung als integralen Bestandteil der Landesraumplanung zu verankern. Eine koordinierte und umfassende Einbindung aller relevanten Stakeholder muss dabei im Vordergrund stehen. Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten sowie Flächen für Netz- und Infrastrukturprojekte darf nicht isoliert erfolgen. Stattdessen müssen Energie, Mobilität und Siedlungsentwicklung eng miteinander verzahnt werden, um eine zukunftsfähige, nachhaltige und effiziente Raumplanung sicherzustellen. Nur so kann eine erfolgreiche Energiewende gewährleistet werden.

Laut RED III sollen als Beschleunigungsgebiete vorrangig künstliche und bereits versiegelte Flächen herangezogen werden. Schutzgebiete, insbesondere Natura 2000-Gebiete, Hauptvogelzugrouten sowie andere sensible Bereiche, ausgenommen bereits versiegelte Flächen, sind von dieser Regelung auszunehmen.

Um eine Fläche als Beschleunigungsgebiet ausweisen zu können, muss eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt werden, begleitet von der Entwicklung geeigneter Regeln und Minderungsmaßnahmen. Diese Vorgehensweise erleichtert bereits die Ausarbeitung der Projektunterlagen und stellt sicher, dass die Verfahren für Projekte in diesen Beschleunigungsgebieten zügiger abgewickelt werden können, da weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch eine Naturverträglichkeitsprüfung erforderlich sind.

Der Wegfall von diversen Prüfungen im Verwaltungsverfahren ist besonders vorteilhaft für Projektwerber, da er die Genehmigungsprozesse erheblich vereinfacht und beschleunigt. Statt langwieriger Prüfungen können Projekte schneller realisiert werden.

Es erfolgt lediglich ein Screening durch die Behörde, um zu überprüfen, ob das jeweilige Projekt „höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen“ hat, die bei der Festlegung des Beschleunigungsgebiets nicht ermittelt wurden. Diese effiziente Handhabung fördert nicht nur die Umsetzung von Projekten, sondern erhöht auch die Planungssicherheit für Investoren.

Zu §10 - Netz- und Infrastrukturgebiete

Die Ausweisung von Gebieten für Netz- und Infrastruktur zur Integration erneuerbarer Energie ist zwar keine Verpflichtung, muss jedoch als wichtige Ergänzung zu den Beschleunigungsgebieten erfolgen. Kompetenzrechtlich ist der Landesgesetzgeber in diesem Bereich eingeschränkt. Wir verweisen auf die Ausführungen in §56e GNL und unterstützen den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz, der es dem Landesgesetzgeber ermöglichen soll, kompetenzrechtlich auch in bundesrechtlichen Angelegenheiten einzugreifen, insbesondere im Hinblick auf Verfahren auf Landesebene.

Zu §15 Abs. 8

Hier wird klargestellt, dass die Erleichterungen für Änderungen an einem Einkaufszentrum auch für den Abbruch und die Neuerrichtung am selben Standort gelten. Diese Klarstellung ist aus unserer Sicht von großer Bedeutung, da sie zur Rechtssicherheit beiträgt. Zusätzlich fordern wir die Klarstellung, dass die Erleichterungen auch für Neubauten mit einer Erweiterung bis zu einer Fläche von 900 m² gelten sollen, um eine flexible und bedarfsgerechte Entwicklung zu ermöglichen. Solche Regelungen fördern die Planungssicherheit und unterstützen die Entwicklung moderner Infrastruktur.

Baugesetz (BauG)

Zu §7 Abs. 1 lit. d)

Die im § 7 Abs. 1 lit. d vorgesehene Ausnahme von den einzuhaltenden Abstandsflächen zu benachbarten Grundstücken ist sehr zu begrüßen. Allerdings darf hierbei keinesfalls zwischen dem Neubau von Gebäuden mit integrierter Photovoltaik und der nachträglichen Installation von Photovoltaik- oder Solaranlagen differenziert werden. Eine unterschiedliche Behandlung würde den dringend notwendigen Ausbau erneuerbarer Energien unnötig erschweren und behindern.

Zu §15 Abs. 3 und Abs. 4

Die Landesregierung kann künftig in der Bautechnikverordnung auch die Anforderungen an die Nutzung erneuerbarer Energien bei der Errichtung sowie bei wesentlichen Änderungen von Heizungsanlagen regeln, auch für bestehende Gebäude. Diese Einbeziehung des Gebäudebestands kann jedoch als Kostentreiber im privaten Sektor angesehen werden.

Die damit verbundenen Investitionen in die Modernisierung bestehender Heizsysteme können eine erhebliche finanzielle Belastung darstellen, insbesondere für Haushalte mit begrenztem Einkommen. Daher ist es entscheidend, dass bei der Umsetzung dieser Anforderungen auch Fördermaßnahmen und finanzielle Unterstützung für Betroffene in Betracht gezogen werden. So kann sichergestellt werden, dass die Transformation hin zu nachhaltigeren Heizsystemen nicht nur ökologisch sinnvoll, sondern auch sozial gerecht ist.

Zu §17

Der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes kann grundsätzlich dem Ausbau erneuerbarer Energien entgegenstehen. Daher ist es wichtig, dass Anlagen und Bauwerke zur Gewinnung erneuerbarer Energie von dieser Bestimmung ausgenommen werden. Insbesondere in Beschleunigungsgebieten sollte eine solche Ausnahme gelten, um den Ausbau der entsprechenden Infrastruktur zu fördern. Eine Klarstellung im Absatz 6, in Anlehnung an den neuen §34c, wäre hier sinnvoll, um sicherzustellen, dass die notwendigen Maßnahmen zur Energiewende nicht durch Einschränkungen beim Schutz des Landschaftsbildes behindert werden.

In Absatz 4 wird das Wort „Art“ ergänzt, was weitreichende Folgen hat. Diese Änderung stellt einen erheblichen Eingriff in die Werbeträgerfreiheit und die unternehmerische Freiheit dar und wird deshalb entschieden abgelehnt.

Zu §20

Abs. 2

In Absatz 2 wird die Anbringung von Solar- und Photovoltaikanlagen als freies Bauvorhaben eingestuft, sofern die erforderlichen Abstandsflächen und Mindestabstände eingehalten werden. Diese Regelung steht jedoch im Widerspruch zu §7 (1) lit. d, was zu Verwirrung und rechtlichen Unsicherheiten führen kann.

Es ist wichtig, diesen Widerspruch zu klären, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorgaben für den Ausbau erneuerbarer Energien klar und konsistent sind. Eine Harmonisierung der Bestimmungen in Anwendung des neuen § 7 Abs. 1 (d) ist wünschenswert, um sowohl die rechtlichen Rahmenbedingungen als auch die Praktikabilität für Projektwerber zu verbessern.

Abs. 6

Die derzeitige Ausgestaltung des Abs. 6 bietet zu viel Spielraum für die Behörde. Die Erfahrung zeigt, dass in solchen Fällen regelmäßig ein „normales“ Verfahren durchgeführt wird, was den eigentlichen Zweck der Vereinfachung unterläuft. Um dies zu verhindern, muss die Verordnungsermächtigung deutlich weiter gefasst werden: Es sollten klare technische Spezifikationen - wie etwa Schallpegel und weitere Parameter - festgelegt werden. Werden diese Spezifikationen eingehalten, sollte die Errichtung der Anlage ohne weiteres Verfahren frei erfolgen können.

Zu §34c

Hier wird festgelegt, dass das überragende öffentliche Interesse an Vorhaben der Energiewende in der Interessensabwägung mit dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes nur dann höher gewertet werden soll, wenn das Projekt in einem ausgewiesenen Beschleunigungsgebiet liegt. Diese Regelung konterkariert jedoch das Konzept des überragenden öffentlichen Interesses. Gerade in Beschleunigungsgebieten sollte dieser Aspekt bereits bei dessen Ausweisung berücksichtigt werden, sodass er im Screening durch die Behörde nicht erneut aufkommt.

Das überragende öffentliche Interesse muss daher auch für Vorhaben der Energiewende außerhalb ausgewiesener Beschleunigungsgebiete gelten, um die Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung zu bekräftigen. Abs. 2 regelt zudem die Möglichkeit der Gemeindevertretung, in bestimmten Gebieten den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes als vorrangig festzulegen. Diese Regelung ist ausreichend, um in besonders schützenswerten Ortsteilen Vorhaben der Energiewende, die das Ortsbild maßgeblich verschlechtern, auszuschließen.

Sonstiges

Verankerung des Standortanwalts in Verfahren nach dem GNL und in Verfahren zur Genehmigung von Vorhaben der Energiewende

Dem Standortanwalt soll ebenfalls nach dem Vorbild des UVP-G Parteistellung in Verfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung und in Verfahren betreffend Vorhaben der Energiewende nach diesem Sammelgesetz eingeräumt werden.

Jedenfalls sinnvoll wäre die verwaltungsverfahrenrechtliche Gleichstellung mit dem Naturschutzanwalt.

Strukturiertes Verfahren

Gemäß §14 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G) kann die Behörde nach der öffentlichen Auflage und Kundmachung eine angemessene Frist für weitere Vorbringen (Einwendungen, Stellungnahmen und Beweisanträge) setzen. Vorbringen, die nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden, sind im weiteren Verfahren nicht zu berücksichtigen. Wir fordern eine ähnliche Regelung auch in den landesgesetzlichen Bestimmungen, solange sie noch nicht im Allgemeinen Verwaltungsgesetz (AVG) verankert ist. Eine solche Regelung würde zu besser strukturierten und somit schnelleren und effizienteren Verfahren führen. Dadurch könnte auch den Verfahrensverzögerungen, die durch absichtlich späte Einbringung von Vorbringen entstehen, entgegengewirkt werden.

In der Praxis hat sich die neue Regelung im UVP-G bereits auf verwaltungsbehördlicher Ebene sowie durch das Bundesverwaltungsgericht (§40 UVP-G (5) 3. Satz) erfolgreich bewährt.

Festlegung des „Stand der Technik“ zu Verfahrensbeginn

Nach dem Vorbild des UVP-G soll auch hier festgelegt werden, dass der Stand der Technik zu Beginn des Verfahrens, zumindest zum Zeitpunkt an dem der Antrag als vollständig eingebracht gilt, „eingefroren“ wird. Damit erspart sich der Projektwerber ein mühsames und zeitaufwändiges ständiges „Nachziehen“ seiner Unterlagen an einen in einem Leitfaden oder technischen Handbuch geänderten Stand der Technik.

Genehmigungsentscheidung bzw Ausweisung eines Beschleunigungsgebietes anhand eines „realistischen Szenarios“

Der Entscheidung sind die voraussichtlich aus dem Vorhaben resultierenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Die Behörde sollte hierbei nicht den „Worst-Case“ - also pessimistische Prognosen über die Auswirkungen des Vorhabens - als Grundlage der Beurteilung heranziehen, um dadurch übermäßige und kostspielige Auflagen zu vermeiden. Ein realistisches Szenario, das die wahrscheinlichen und zu erwartenden Auswirkungen als Beurteilungsgrundlage nutzt, trägt zu einem transparenteren, kostengünstigeren und planbareren Verfahren bei.

Verfahrensdauer-Monitoring auf Landesebene

Nach dem Vorbild des §43 UVP-G (UVP-Dokumentation) sollte ein Monitoring über die Verfahrensdauern auch auf Landesebene für Verfahren nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführt werden. Dieses Monitoring dient nicht nur der Transparenz, sondern auch der Überprüfung, ob die Gesetze und Vorschriften hinsichtlich der Fristen eingehalten werden. Darüber hinaus ermöglicht es, Verbesserungspotenziale zu identifizieren und gezielte Anpassungen vorzunehmen, um die Effizienz der Verfahren zu steigern.

Insgesamt begrüßen wir die Gesetzesänderung. Die vorgesehenen Verfahrensvereinfachungen und -beschleunigungen sind entscheidend, um die Energiewende effektiv voranzutreiben und die erforderliche Infrastruktur zügig zu schaffen.

Es ist jedoch von zentraler Bedeutung, dass die neuen Regelungen auch tatsächlich in der Praxis wirksam sind und nicht nur auf dem Papier stehen. Die konsequente Umsetzung dieser Vorschriften muss gewährleistet sein, damit die angestrebten Verbesserungen in den Verfahren realisiert werden können.

Darüber hinaus fordern wir, dass die positiven Effekte dieser Regelungen auf alle relevanten Verfahren ausgeweitet werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Für vertiefende Gespräche stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit besten Grüßen



KommR Betriebsökonom Wilfried Hopfner
Präsident



Dr. Christoph Jenny
Direktor